



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. Februar 2013 (25.02)  
(OR. en)**

**6687/13**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2009/0064 (COD)**

---

**EF 29  
ECOFIN 128  
DELECT 6**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den AStV/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 18038/12 EF 323 ECOFIN 1100 DELACT 57

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom  
19.12.2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parla-  
ments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Aus-  
übung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beauf-  
sichtigung  
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Am 19. Dezember 2012 hat die Kommission den eingangs genannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 56 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010<sup>2</sup> dem Rat übermittelt.

---

<sup>1</sup> Dok. 18038/12.

<sup>2</sup> ABl. L 174 vom 1. Juli 2011, S. 1.

2. Nach Artikel 58 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU kann der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben.
3. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung innerhalb der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 21. Februar 2013 endete, hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben will.
4. Daher wird empfohlen, dass der AStV den Rat ersucht, auf einer seiner nächsten Tagungen
  - zu bestätigen, dass er nicht die Absicht hat, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben und dass die Kommission und das Europäische Parlament hiervon zu unterrichten sind; dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt;
  - die im Addendum wiedergegebenen Erklärungen in sein Protokoll aufzunehmen.

---